

Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck, Geltungsbereich
2	Definition
2.1	Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, freiberuflich Tätige
2.2	Unterlagen
2.3	Verschlussachen
2.4	Sperrzonen
2.5	Schutzzonen
2.6	Verschlussachenvergaben
2.7	Verschlussachenaufträge
3	Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau
3.1	Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen
3.2	Forderungen der nutzenden Verwaltung
3.3	Katalog der Festlegungen
3.4	Veranschlagung
4	Geheimschutz allgemein
4.1	Grundsatz für die Einstufung
4.2	Differenzierung bei der Einstufung
5	Geheimschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bieter und Auftragnehmern
5.1	Auswahl der Bewerber und Auftragnehmer
5.2	Überprüfung
5.3	Anträge auf Überprüfung
5.4	NATO-Überprüfung
5.5	Weitergabe von Verschlussachen
5.6	Rückgabe von Verschlussachen
5.7	Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
6	Sperrzonen und Schutzzonen
6.1	Einrichtung der Zonen
6.2	Personenkontrolle
6.3	Bewachungsvertrag
7	Verschlussachenvergabe
7.1	Zugang zu Verschlussachen
7.2	Wahl der Vergabeart
7.3	Verdingungs- / Vertragsunterlagen
7.4	Sonderregelungen
8	Verträge mit freiberuflich Tätigen
9	Rechnungslegung, Vorprüfung
10	Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen
10.1	Prüfung während der Durchführung der Baumaßnahme
10.2	Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen
11	Baubestandsdokumentation

Anlagen

1.	Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen
2.	Muster Bewachungsvertrag mit anliegender Wachanweisung

1 Zweck, Geltungsbereich

Die RiSBau regeln die bei Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen des Bundes notwendigen Sicherheitsmaßnahmen.

Die RiSBau gelten auch für schutzbedürftige Baumaßnahmen der NATO-Infrastruktur (vgl. „Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO“, Vergabehandbuch, Teil V) sowie für Baumaßnahmen der Streitkräfte der Entsendestaaten (vgl. „Auftragsbauten Grundsätze - ABG“), soweit mit den Bedarfsträgern vereinbart.

Die Schutzbedürftigkeit kann sich ergeben aus den Belangen:

- des Geheimsschutzes,
- des Sabotageschutzes,
- des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- des Schutzes gegen terroristische Anschläge.

Die RiSBau werden ergänzt durch die für die Dienststellen des Bundes und der Länder ergangenen sonstigen Sicherheits-Anweisungen, wie u. a.:

- das Vergabehandbuch (VHB), Teil II und VI,
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung- VSA) des BMI,
- das Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB) des BMWA und
- die Baufachlichen Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr (BFR 0-017.50), die im Bedarfsfall zu berücksichtigen sind, sowie
- die besonderen vergabe- und vertragsrechtlichen Bestimmungen für schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Streitkräfte der Entsendestaaten gemäß § 1a A Nr. 3 und § 10 A Nr. 16 VHB.

Die RiSBau behandeln:

- das Zusammenwirken der beteiligten Dienststellen (Bedarfsträger, Bauverwaltung, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) sowie
- den Verkehr mit Außenstehenden (insbesondere Auftragnehmern) hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

2 Definition

2.1 Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, freiberuflich Tätige

2.1.1 Bewerber, Bieter, Auftragnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Unternehmer, die Bau- und Lieferleistungen ausführen,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des Transportgewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden sowie
- Nachunternehmer.

Freiberuflich Tätige sind:

- freiberuflich Tätige, die für Planung und Ausführung eingeschaltet werden,
- Sachverständige, die beratend oder gutachterlich tätig werden,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des grafischen Gewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden, sowie
- deren Erfüllungsgehilfen.

2.2 Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieser Richtlinien sind alle schriftlichen, zeichnerischen, bildlichen und gegenständlichen Darstellungen, wie z. B. Modelle, Musterstücke, Schriftstücke, Übersetzungen, Drucksachen, Druckblätter, Zeichnungen, Lageskizzen, Land- und Seekarten, Pläne, Rechnungslegungsunterlagen nach RBBau Abschnitt J 2. Zur Rechnungslegung gehörende Unterlagen sind Statistiken, Lichtpausen, Lichtbilder und deren Negative, Diapositive, digitale oder magnetische Bildaufzeichnungen, Fotokopien, Disketten, Tonträger, Datenträger aller Art oder andere Informationsträger ggf. auch mündliche Darstellungen von Baumaßnahmen bzw. baulichen Anlagen und ihren Teilen.

2.3 Verschlusssachen

2.3.1 Verschlusssachen im Sinne dieser Richtlinien sind Unterlagen und sonstige Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen und entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft und gekennzeichnet sind (vgl. §§ 5 und 6 der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung).

Anhang 20 / 1 - BMVBW 2003 -

2.3.2 Bei Verschlusssachen werden folgende Geheimhaltungsgrade unterschieden:

STRENG GEHEIM

- englisch TOP SECRET
- französisch TRES SECRET

GEHEIM

- englisch SECRET
- französisch SECRET (DEFENSE)

VS-VERTRAULICH

- englisch CONFIDENTIAL
- französisch CONFIDENTIEL (DEFENSE)

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- englisch RESTRICTED
- französisch DIFFUSION RESTREINTE

2.4 Sperrzonen

Sperrzonen im Sinne dieser Richtlinien sind aus Gründen des Geheimschutzes abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen innerhalb oder außerhalb bestehender Anlagen.

2.5 Schutzzonen

Schutzzonen im Sinne dieser Richtlinien sind wegen anderer Sicherheitsbelange - z. B. Sabotageschutz – abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen.

2.6 Verschlusssachenvergaben

Verschlusssachenvergaben im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vergaben an Unternehmer und freiberuflich Tätige, bei denen mit Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH, GEHEIM, oder STRENG GEHEIM umgegangen werden muss. Vergaben für Leistungen in Sperrzonen sind unabhängig von der Einstufung von Unterlagen hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades wie Verschlusssachenvergaben durchzuführen.

2.7 Verschlusssachenaufträge

Verschlusssachenaufträge (VS-Aufträge) im Sinne dieser Richtlinien sind alle Aufträge an Unternehmer und freiberuflich Tätige, die im Rahmen eines Verschlusssachenvergabeverfahrens vergeben werden.

3 Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau

3.1 Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind grundsätzlich von der nutzenden Verwaltung^{*)} zu bestimmen.

Die nutzende Verwaltung beteiligt dabei ihren Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten. Dieser kann im Bedarfsfall folgende Stellen hinzuziehen:

- das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 3 Abs. 2 VS-Anweisung in Fragen des materiellen Geheimschutzes, einschließlich diesbezüglicher Fragen der Abhörsicherheit und der Abstrahlsicherheit,
- die zuständigen örtlichen Beratungsstellen der Kriminalpolizei in Fragen des Objektschutzes gegen terroristische Angriffe und des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- das Bundeskriminalamt,^{**)} soweit es sich um Dienst- oder Wohnsitze von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes handelt, bei Baumaßnahmen für die Verfassungsorgane und oberste Bundesbehörden ist zusätzlich der Bundesgrenzschutz (BGS) zu beteiligen,
- die Beratungsstellen für Angelegenheiten des materiellen Sabotageschutzes, soweit es sich um lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen handelt.

^{*)} Bei Verteidigungsbauten die Wehrbereichsverwaltung (WBV).

^{**)} Bundeskriminalamt - Abt. SG -, Treptower Park 5-8, 12435 Berlin.

Anmerkung:

Wenn eine Einrichtung als lebens- und verteidigungswichtig eingestuft wird, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die nutzende Verwaltung.

Bei Baumaßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung tritt an die Stelle der genannten Einrichtungen das Amt für Sicherheit der Bundeswehr.

3.2 Forderungen der nutzenden Verwaltung

Die nutzende Verwaltung hat möglichst bereits bei der Aufstellung der Ausgabenanmeldung - Bau - (AA - Bau -) für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt D 2 RBBau) bzw. bei Aufstellung der - Entscheidungsunterlage - Bau - (ES - Bau -) für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt E 2 RBBau).

- a) ihre Forderungen hinsichtlich der Geheimhaltung von Unterlagen sowie hinsichtlich der Ausweisung von Sperr- bzw. Schutzzonen zu stellen,
- b) die Dienststelle zu benennen, mit der die Bauverwaltung bei der Durchführung der Baumaßnahmen die erforderlichen Abstimmungen in Sicherheitsfragen vornehmen soll sowie
- c) ihre Forderungen hinsichtlich baulich-technischer Sicherungsmaßnahmen zu stellen.

Im Rahmen der Festlegung des Baubedarfs nach Abschnitt C 3 RBBau legen die nutzende Verwaltung (ggf. nach Abstimmung mit den in Nr. 3.1 genannten Dienststellen) und die hausverwaltende Dienststelle die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam fest. Diese Festlegungen sind in die Baubedarfsnachweisung - BBN - nach Abschnitt 3.2 RBBau aufzunehmen.

3.3 Katalog der Festlegungen

Mit dem Planungs- und Ausführungsauftrag nach Abschnitt D 3 RBBau bzw. Abschnitt E 3.1 RBBau sind festzulegen:

- a) die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen,
- b) die Geheimhaltungsgrade, in welche die zur Vorbereitung und Ausführung der Baumaßnahmen bzw. Bauwerke erforderlichen Unterlagen im Einzelnen sowie in ihrer Gesamtheit einzustufen sind,
- c) in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang eine Baustelle als Schutzzone oder Sperrzone einzurichten ist,
- d) ob und inwieweit Erkundigungen nach der Herkunft bestimmter Stoffe oder Teile erforderlich sind,
- e) ob und inwieweit Beschränkungen bei der Anfuhr von Stoffen und Teilen notwendig sind,
- f) ob und ggf. welche Beschränkungen bei der Beschäftigung von Arbeitskräften bestimmter Herkunft erforderlich sind,
- g) die Art und der Umfang der Bewachung.

3.4 Veranschlagung

Nach Muster 6 RBBau sind die Kosten für

- baulich-technische Sicherheitsmaßnahmen bei den Kostengruppen 300 bis 500 und
- Maßnahmen zur Abgrenzung und Überwachung von Sperrzonen und Schutzzonen sowie sonstige Nebenkosten bei der Kostengruppe 700 zu veranschlagen.

4 Geheimschutz allgemein

4.1 Grundsatz für die Einstufung

- 4.1.1 Geheimschutz ist nur in dem unbedingt notwendigen Umfang anzuordnen. Die Geheimhaltungsgrade dürfen nicht höher als erforderlich festgesetzt werden.
- 4.1.2 Einzelheiten der Einstufung hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades und eventuelle Änderungen werden insbesondere in den §§ 7 bis 9 in der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung geregelt.

4.2 Differenzierung bei der Einstufung

- 4.2.1 Der Geheimschutz ist nach Möglichkeit zu differenzieren, und zwar zeitlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für die verschiedenen Durchführungsphasen der Baumaßnahme (Planung, Vergabe, Ausführung und Dokumentation) und räumlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für einzelne Bereiche der Baumaßnahmen / Bauwerke / Baustellenbereiche.
- 4.2.2 Möglichkeiten zur Vermeidung unnötiger Geheimschutzmaßnahmen bzw. zur niedrigeren Einstufung von Unterlagen sind zu nutzen, etwa durch Unterteilung von Lageplänen, Weglassen von Beschriftungen, Verwendung von Tarnbezeichnungen und dergleichen.

5 Geheimschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bieterern und Auftragnehmern

5.1 Auswahl der Bewerber und Auftragnehmer

5.1.1 Verschlussachenvergaben / -aufträge

Für Verschlussachenvergaben kommen nur solche Bewerber in Betracht, die ihren Sitz in einem NATO-Staat (z. Zt. Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei, USA) haben und entsprechend zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sind bzw. bereit sind, sich dem Geheimschutzverfahren des BMWA (Geheimschutzbetreuung) zu unterziehen. Für die Geheimschutzbetreuung des BMWA gelten die Vorschriften des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB).

Zusätzlich ist wie folgt zu verfahren:

Für die Durchführung von Verschlussachenaufträgen des Bundes ist nur dann eine Sicherheitsbescheinigung anzufordern, wenn dem Unternehmer oder freiberuflich Tätigen Verschlussachen ausgehändigt werden sollen, d. h. die Auftragnehmer Vorkehrungen für die Aufbewahrung von Verschlussachen treffen müssen.

5.1.2 Zugang vor Ort zu Verschlussachen

Für Auftragnehmer, deren Mitarbeiter lediglich vor Ort Zugang zu Verschlussachen haben oder sich verschaffen können und deshalb ermächtigt werden müssen, sind die entsprechenden Überprüfungen des eingesetzten Personals durch das zuständige Landesamt für Verfassungsschutz zu veranlassen, soweit sich diese Auftragnehmer nicht bereits in der Geheimschutzbetreuung des BMWA befinden (Vorabfrage an BMWA, Referat ZB 4).

5.1.3 Vergabeverfahren

Die Ausschreibungen sind so zu fassen, dass Bewerber

- im Falle von Nr. 5.1.1 sich in der Geheimschutzbetreuung des BMWA befinden müssen oder bereit sind, sich in diese auf Antrag des Auftraggebers aufnehmen zu lassen,
- im Falle von Nr. 5.1.2 zu erklären haben, dass sie überprüfbares Personal zur Verfügung stellen können oder das erforderliche Personal bereit ist, sich einer Sicherheitsüberprüfung durch das zuständige Landesamt für Verfassungsschutz zu unterziehen.

5.2 Überprüfung

5.2.1 Vor Durchführung von Verschlussachenvergaben hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene)

- festzustellen, welche Auflagen in den Vergabeunterlagen für den Geheimhaltungsschutz gemacht werden müssen,
- festzustellen, ob für einen Wettbewerb die ausreichende Anzahl bereits überprüfter Bewerber zur Verfügung steht (vgl. Nr. 5.3.),
- ggf. Sicherheitsbescheinigungen für alle Bewerber beim BMWA anzufordern,
- festzustellen, welche Beschäftigten bei diesen Bewerbern zum Zugang zu Verschlussachen mit dem jeweiligen Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind (vgl. Nr. 5.2.3. Satz 1).

5.2.2 Die notwendigen Auskünfte sind von der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) durch Anfrage unmittelbar beim

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Referat Z B 4 -
Villemombler Straße 76

53123 Bonn

einzuholen. Dabei sind genaue Angaben über die vorgesehene VS - Einstufung von Unterlagen über vorgesehene Sperrzonen und über VS - Aufträge außerhalb von vorgesehenen Sperrzonen zu machen.

5.2.3 Das BMWA erteilt die Sicherheitsbescheinigungen und benennt den Verantwortlichen für die Sicherheit des Bewerbers / Bieters / Auftragnehmers, der seinerseits weitere Beschäftigte benennen kann, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sind. Für ausländische Bewerber holt das BMWA die notwendigen Sicherheits-erklärungen des Heimatstaates auf diplomatischem Wege ein und teilt sie der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) mit.

5.3 Anträge auf Überprüfung

Steht keine für den Wettbewerb ausreichende Zahl bereits überprüfter Bewerber zur Verfügung, so sind von der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) beim BMWA Überprüfungsanträge für die erforderliche Zahl von Bewerbern zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Überprüfungsverfahren in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt.

In den Überprüfungsanträgen sind anzugeben:

- Name und Anschrift des zu überprüfenden Bewerbers,

- der Geheimhaltungsgrad der Verschlusssachen, die dem Bewerber / Auftragnehmer zugänglich gemacht werden müssen,
- ggf. die Einrichtung einer Sperrzone,
- ob DV-Bearbeitung vorgesehen ist,
- die Art der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Planung, Bauausführung, technisches Gutachten) und
- der Gegenstand der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Gebäudeentwurf, Installationsarbeiten, Stahlbetonarbeiten).

5.4 NATO-Überprüfung

Das Verfahren zur Überprüfung von Bewerbern, die am Wettbewerb um Aufträge der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur beteiligt werden sollen, ist in den Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO - (vgl. Vergabehandbuch, Teil V) geregelt.

Für Bewerber, die bereits im Rahmen einer NATO-Überprüfung für den Umgang mit Verschlusssachen zugelassen sind, bedarf es keiner weiteren Überprüfung durch das BMWA, wenn dem Unternehmer keine Verschlusssachen mit höherem Geheimhaltungsgrad zugänglich gemacht werden müssen, als in der NATO-Zulassung vorgesehen ist. Die Meldepflicht nach Nr. 5.7 wird hiervon nicht berührt.

5.5 Weitergabe von Verschlusssachen

- 5.5.1 Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH dürfen nur Bewerbern / Auftragnehmern zugänglich gemacht werden, die zum Umgang mit Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind. In diesem Fall ist das VS - Merkblatt (Anlage zum Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft, zu beziehen über buero-zb4@bmwa.bund.de) zum Vertragsbestandteil zu machen (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB).
- 5.5.2 Müssen Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern Unterlagen des Geheimhaltungsgrades VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - zugänglich gemacht werden, so ist das VS-NfD-Merkblatt (Anlage zum Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft, zu beziehen über buero-zb4@bmwa.bund.de) zum Vertragsbestandteil zu machen (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB, EVM Erg VS bzw. Nr. 8 der Anh. 9-15 RBBau).

5.6 Rückgabe von Verschlusssachen

- 5.6.1 Die vollständige Rückgabe der Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern ausgehändigten und der ggf. von ihnen selbst gefertigten Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH sowie aller anderen Unterlagen, für die eine Rückgabepflicht besteht (vergleiche EVM Erg VS (Teil II VHB) und EFB Abs - Erg VS, Teil III VHB) ist sorgfältig zu überwachen und von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) im Quittungsbuch für Verschlusssachen oder durch Empfangsschein nachzuweisen. Die Behandlung der VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Unterlagen ist - soweit nicht bereits durch andere Bestimmungen festgelegt - im Einzelfall durch Vereinbarung mit dem Bewerber / Bieter / Auftragnehmer zu regeln.
- 5.6.2 Bei Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem anderen NATO-Staat haben, kann die Rückgabe der Verschlusssachen durch eine Vernichtungsverhandlung der zuständigen Behörde des betreffenden NATO-Staates ersetzt werden. In diesem Falle erhält die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) von der betreffenden Behörde des jeweiligen Landes auf diplomatischem Wege eine Bescheinigung.
- 5.6.3 Kommt ein Bewerber / Bieter / Auftragnehmer der Verpflichtung zur vollständigen Rückgabe trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so unterrichtet die Bauverwaltung (Fachaufsicht führende Ebene) das BMWA.

5.7 Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

- 5.7.1 Bei Verschlusssachenaufträgen hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) sofort nach Auftragserteilung unmittelbar dem BMWA als Anlagen zu der Meldung über erteilte Aufträge
- eine Abschrift des Auftragsschreibens / Vertrags zu übermitteln und den auf die dem Auftragnehmer zugänglich gemachten Unterlagen angewendeten höchsten Geheimhaltungsgrad anzugeben, sowie
 - ein Verzeichnis aller zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber mit ihren vollständigen Anschriften zu übermitteln. Dies gilt auch für VS-Aufträge im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur.
- Der Fachaufsichtführenden Ebene ist zeitgleich eine Kopie der o.g. Meldung vorzulegen.

6 Sperrzonen und Schutzzonen

6.1 Einrichtung der Zonen

- 6.1.1 Sperrzonen und Schutzzonen sollen räumlich so klein wie möglich gehalten werden sowie in sich übersichtlich und gegen offene Bereiche leicht abgrenzbar sein. Sie sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, Nachbargrundstücken und anderen Bereichen der Liegenschaft abzugrenzen.
- 6.1.2 Bei Sperrzonen und Schutzzonen ist
- der Zu- und Abgang aller Personen zu überwachen,

Anhang 20 / 1

- BMVBW 2003 -

- der Bewegungsbereich aller Personen durch Zäune, bewachte Tore usw. zu begrenzen,
 - ggf. der Einblick in die Anlage durch Sichtblenden oder Ähnliches zu verhindern.
- 6.1.3 Der Zugang zu Sperrzonen wird nur solchen Personen - einschließlich des Wachpersonals - gestattet, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zutritt haben müssen und die zum Zugang zu Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind. Bei Schutzzonen dagegen wird der Zugang auf einen bestimmten Kreis durch den Wachdienst überprüfter Personen beschränkt (vgl. Nr. 6.3).
- 6.1.4 Die für die Vorbereitung des Anschlusses an das allgemeine Energieversorgungsnetz (z. B. Leitungen und Trafostationen) notwendigen Angaben über die Lage, Anschlusswerte und dergleichen sind nur dem hierzu Bevollmächtigten des Energieversorgungsunternehmens unter Hinweis auf § 353 b StGB mitzuteilen.

6.2 Personenkontrolle

- 6.2.1 Das Betreten und das Verlassen von Sperr- und Schutzzonen ist durch eine Personenkontrolle zu überwachen und in einem Kontrollbuch nachzuweisen.
- 6.2.2 Diejenigen Personen, deren regelmäßiger Zutritt zu der Sperr- oder Schutzzone erforderlich ist (insbesondere Auftragnehmer und deren Beschäftigte), erhalten von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) Baustellenausweise (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB). Die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) veranlasst vor Ausstellung eines Baustellenausweises, dass der betreffende Personenkreis überprüft wird. Art und Umfang der Überprüfung bestimmt die nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannte Dienststelle.
- Die Ausstellung von Besucherausweisen (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB) für den kurzzeitigen Aufenthalt in der Sperr- oder Schutzzone ist durch den Wachdienst zu veranlassen. Die Ausweisinhaber sind erforderlichenfalls mit Plaketten oder Anhängerkarten für eine leichte Identifizierung auszustatten.
- 6.2.3 Bei Verlust von Baustellenausweisen ist die zuständige Polizeidienststelle von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) unverzüglich zu unterrichten und um Unterstützung bei der Aufklärung zu bitten. Verloren gegangene Baustellenausweise sind für ungültig zu erklären, das Wachpersonal ist hiervon zu verständigen.
- 6.2.4 Der Zu- und Abgang von Besuchern und ihre Bewegung innerhalb der Sperr- oder Schutzzone ist in geeigneter Weise
- durch Führung eines Wach- und Kontrollbuches sowie
 - durch Ausgabe und entsprechende Kontrolle von Baustellen- / Besucherausweisen
 - oder durch Begleitpersonen zu überwachen.

6.3 Bewachungsvertrag

- 6.3.1 Soweit die nutzende Verwaltung (z. B. Bundesgrenzschutz, Bundeswehr) die Bewachung von Sperr- oder Schutzzonen nicht selbst übernimmt, beauftragt die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) ein Bewachungsunternehmen. Mit diesem Unternehmen ist ein Bewachungsvertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen. Das Muster „Bewachungsvertrag“ und insbesondere das Muster „Wachanweisung“ (Anlage zum Bewachungsvertrag) sind den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.
- 6.3.2 Bewachungsleistungen sollen nach der VOL / A ausgeschrieben und vergeben werden. Die Vergütung ist in geeigneter Art (z. B. nach Tagen oder Stunden, je Wachführer und Wachmann, ggf. auch differenziert nach geforderter Ausstattung - Hunde, Waffen usw. - oder Umfang der zu bewachenden Anlage) zu bestimmen.
- Sollen Preisvorbehalte vereinbart werden, sind die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen (Teil IV VHB) zu beachten.
- 6.3.3 Mit der von der nutzenden Verwaltung nach Nr. 3.2 b benannten Dienststelle hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) das Einvernehmen herzustellen über
- die unter Sicherheits Gesichtspunkten durchzuführende Auswahl und Überprüfung des Bewachungsunternehmens sowie des Personals der Wachmannschaften und ihrer Ausrüstung,
 - den Inhalt der schriftlichen Wachanweisung (Anlage 2) und
 - die auszugebenden Ausweise.

7 Verschlussachenvergabe

7.1 Zugang zu Verschlussachen

Der Geheimschutz im Verkehr mit Unternehmern und freiberuflich Tätigen bezieht sich auf alle ihnen zugänglichen Verschlussachen, insbesondere auf:

- die Vergabeunterlagen (§§ 9 und 10 VOB / A, § 9 VOL / A i.V.m. Nr. 7.3.8), einschließlich der ggf. nur zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen,
- die ggf. von den Bietern im Rahmen der Angebotsbearbeitung auszuarbeitenden Unterlagen,
- die den Auftragnehmern nach Auftragserteilung im Zuge der Ausführung zugänglichen Unterlagen,
- die von Auftragnehmern selbst zu erbringenden Leistungen oder Teile dieser Leistungen.

7.2 Wahl der Vergabeart

Bei Verschlussachenvergaben sind nur die Beschränkte Ausschreibung oder die Freihändige Vergabe zulässig, sofern die Voraussetzungen nach § 3 Nr.4 VOB / A bzw. § 3 Nr.4 VOL / A gegeben sind.

Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Sperrzonen (vgl. Nr. 6) auszuführen sind, ohne Rücksicht darauf, ob dem Bewerber / Bieter / Auftragnehmer dabei Verschlussachen zugänglich gemacht werden müssen.

Für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Schutzzonen durchgeführt werden, gilt grundsätzlich keine entsprechende Beschränkung bei der Wahl der Vergabeart.

7.3 Verdingungs- / Vertragsunterlagen

7.3.1 Bei Verschlussachenvergaben sowie bei Vergaben für Leistungen innerhalb von Schutzzonen sind die vertrags- und vergaberechtlichen Bestimmungen des Vergabehandbuchs (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB) bzw. die Bestimmungen zu Verträgen mit freiberuflich Tätigen in § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau zu beachten.

7.3.2 Folgende Unterlagen sind den Verdingungs- bzw. Vertragsunterlagen über die Vorgaben des § 10 A Nr. 16 VHB und § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau hinaus in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Sperrzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Sperrzone für den Bieter ersichtlich wird,
- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Schutzzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Schutzzone für den Bieter ersichtlich wird.

7.3.3 Im Leistungsverzeichnis für Bau- und Lieferleistungen sind für Aufwendungen infolge von Arbeiterschwernissen und Behinderungen durch Sicherheitsmaßnahmen, soweit sie dem Umfang nach bestimmbar sind, besondere Ansätze vorzusehen. In diesen Fällen ist in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen darauf hinzuweisen, dass Zuschläge für Behinderungen für Sicherheitsmaßnahmen in andere Einheitspreise nicht eingerechnet werden dürfen. Im Übrigen sind Wartezeiten aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen etc. durch vom Wachpersonal gegengezeichnete Stundenlohnzettel nachzuweisen.

7.3.4 Als Verschlussachen eingestufte Lagepläne dürfen den Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern und freiberuflich Tätigen nicht ausgehändigt werden. Ihnen oder den von ihnen beauftragten Personen ist jedoch dann unter Aufsicht eines Beschäftigten der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) Einblick in den Lageplan zu gewähren, wenn sie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sind und dies zur Angebotsabgabe bzw. für die Ausführung der Leistung unerlässlich ist.

7.3.5 Pläne und Zeichnungen von Bauwerken aller Art, die Unternehmern und freiberuflich Tätigen zugänglich gemacht werden sollen, sind möglichst so auszuarbeiten bzw. zu verändern, dass sie offen behandelt werden können. Ist eine Einstufung jedoch unerlässlich, so dürfen derartige Unterlagen keine Angaben über Standort und Verwendungszweck enthalten.

7.3.6 Bei Verschlussachenvergaben für flächenmäßig größere Arbeiten (z. B.: Kanal- und Versorgungsleitungen, Vermessungsleistungen) dürfen den Bewerbern / Auftragnehmern nur durch Geländefestpunkte begrenzte Kartenausschnitte in dem Umfang zugänglich gemacht werden, in dem dies zur Angebotsabgabe bzw. für die Ausführung der Leistungen unerlässlich ist.

7.3.7 In den Vertragsunterlagen sind besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz vorzusehen, wenn der Auftragnehmer außerhalb von Sperrzonen Leistungen oder Teile von Leistungen zu erbringen hat, die als VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind. Dabei sind insbesondere vom BMWA veranlasste Auflagen zu berücksichtigen (Nr. 5.2.2). Die Festlegungen nach Nr. 3.3 sind zu beachten.

7.3.8 Für Lieferleistungen, die lediglich den Bezug von (Bau-)Stoffen und (Bau-)Teilen sowie betriebstechnischen Anlagen und sonstigem Zubehör zum Inhalt haben, sind die vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen nur dann anzuwenden, wenn der Gegenstand der Lieferleistung selbst in einen Geheimhaltungsgrad eingestuft ist oder dies nach Nr. 3.3 festgelegt wurde. In derartigen Fällen sind dem Lieferanten nur diejenigen Angaben (Bedarfsmenge, Beschaffenheit, Lieferzeit und -ort) mitzuteilen, die zur Angebotsbearbeitung und Auftragsausführung unbedingt erforderlich sind. Dies gilt auch für Zulieferer von bauausführenden Unternehmern und Erfüllungsgehilfen von freiberuflich Tätigen.

7.3.9 Dem Auftragnehmer sind daher bei Auftragserteilung die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für derartige Lieferleistungen zur Umsetzung in dessen vertraglichen Innenverhältnissen mitzuteilen.

7.4 Sonderregelungen

Abweichende Sonderregelungen werden ggf. gemäß Nr. 3.2 b von der Dienststelle angeordnet, die von der nutzenden Verwaltung benannt wurde.

8 Verträge mit freiberuflich Tätigen

Soweit freiberuflich Tätige bei schutzbedürftigen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien tätig werden, sind den Vertragsentwürfen die nachfolgend jeweils genannten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und in den Vertragsmustern (Anh. 9 bis 15 RBBau) folgende Eintragungen aufzunehmen:

Anhang 20 / 1

- BMVBW 2003 -

- a) bei allen Verträgen unter § 2.3:
- die „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Baumaßnahmen - RiSBau - (Anh. 20 / 1 RBBau)“.
- b) als weitere Vereinbarungen:
1. bei Verträgen, bei denen Unterlagen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH zu erarbeiten sind bzw. mit derartigen Unterlagen umgegangen werden muss oder der Zugang zu Sperrzonen erforderlich ist
 - die „Ergänzenden Bestimmungen VS / Sperrzone“ und das
 - „Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS (VS-Merkblatt)“.
 2. bei Verträgen, bei denen VS-NfD eingestufte Unterlagen zugänglich gemacht oder derartige Unterlagen erarbeitet werden müssen
 - die „Ergänzenden Bestimmungen Schutzzone“ und das - „Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - (VS-NfD-Merkblatt).
 3. bei Verträgen, bei denen der Zugang zu Schutzzeiten erforderlich ist, das Formblatt „Ergänzende Bestimmungen Schutzzone“.

9 Rechnungslegung, Vorprüfung

Soweit Rechnungslegungsunterlagen nach Abschnitt J 2 RBBau als VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder VS-STRENG GEHEIM eingestuft sind, sollen die begründenden Unterlagen abweichend von Abschnitt J 2.3 RBBau nicht den Kassenanordnungen / -anweisungen beigelegt werden. In diesen Fällen sind die Kassenanordnungen / -anweisungen mit dem Vermerk „Rechnungsbeleg(e) unterliegt (unterliegen) der Geheimhaltung“ zu versehen.

Die Rechnungslegungsunterlagen sind der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle nur auf Anforderung vorzulegen.

10 Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen

10.1 Prüfung während der Durchführung der Baumaßnahme

Werden Prüfungen während der Durchführung der Baumaßnahme erforderlich, hat die Bauverwaltung diese Prüfungen zu veranlassen. Die nutzende Verwaltung teilt der Bauverwaltung hierzu den jeweiligen Zeitpunkt der notwendigen Prüfungen und die zu beteiligenden Stellen mit.

10.2 Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen

Der Sicherheits- bzw. Geheimschutzbeauftragte der nutzenden Verwaltung unterrichtet die von ihm nach Nr. 3.1 beteiligten Stellen über die Fertigstellung der Baumaßnahme (Abschnitt H 1 RBBau) und bittet um Prüfung, ob die von ihnen geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden und um schriftliche Mitteilung über das Ergebnis dieser Prüfung. Soweit die Sicherheitsforderungen auch Maßnahmen personeller oder organisatorischer Art enthielten, ist die Prüfung erst durchzuführen, wenn das Gebäude / Bauwerk in Benutzung genommen wurde.

11 Baubestandsdokumentation

Die Baubestandsdokumentation ist gemäß Abschnitt H 2 RBBau zu erstellen und von der nutzenden Verwaltung im Benehmen mit der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) hinsichtlich des Geheimhaltungsgrades einzustufen, wenn dies aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich ist (vgl. Nr. 4).

Mit der Erstellung von Baubestandsdokumentationen, die VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind, dürfen nur Personen beauftragt werden, die zum entsprechenden Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sind.

Die ggf. erforderliche Anfertigung von Lichtbildern zur Baubestandsdokumentation von VS-VERTRAULICH und höher eingestuft Bauwerken, Baustellen, Einrichtungen, Unterlagen und dergleichen sowie in Sperrzonen bedarf einer besonderen Genehmigung der nutzenden Verwaltung. Die Genehmigung ist zu beantragen:

- wenn das Bundesministerium der Verteidigung Oberste Bundesbehörde der nutzenden Verwaltung ist, bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung,
- wenn der Bundesgrenzschutz nutzende Verwaltung ist, bei der zuständigen Bundesgrenzschutzverwaltung,
- in allen anderen Fällen auf dem Dienstwege bei der nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannten Dienststelle.

Anlagen

1. Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen
 - a) Schutzzone
 - b) VS / Sperrzone
2. Muster Bewachungsvertrag mit anliegender Wachanweisung

Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit freiberuflich Tätigen

- SCHUTZZONE -

1. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Der Auftraggeber kann die Ausgabe von Baustellenausweisen von einer entsprechenden Überprüfung der Beschäftigten abhängig machen. Die Ausweise sind beim Auftraggeber rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die Liste ist durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für ausgeschiedene Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.

Der Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

2. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) der Baumaßnahme und des Baustellenbereichs untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schicht- bzw. Informationsträger) ohne Entschädigung zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten entsprechend zu belehren.

3. Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Schutzzone
 - außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich, einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellennachweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vgl. 2.)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Schutzzonen auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten entsprechend zu belehren.

4. Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates haben, bei der Ausführung ablehnen.
5. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen

- VS / SPERRZONE -

1. Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)“ zu beachten.
2. Das VS-Merkblatt ist Vertragsbestandteil.
3. Alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer ausgehändigt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung auf demselben Weg, auf dem sie dem Auftragnehmer zugestellt wurden, an den Auftraggeber zurückzugeben. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, sind die Unterlagen der zuständigen Behörde seines Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Auftraggeber auf dem diplomatischen Weg zu übersenden.
4. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) der Baumaßnahme und des Baustellenbereiches untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schicht- bzw. Informationsträger) ohne Entschädigung zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten entsprechend zu belehren.
5. Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates haben, bei der Ausführung der Leistungen ablehnen.
6. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
7. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Die Ausweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren (SiBe-Bescheinigungen) gemäß Anlage 19 Geheimschutzhandbuch (GHB) sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die SiBe-Bescheinigungen sind durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für ausgeschiedene Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.

Der Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
8. Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Sperrzone
 - außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereichs, einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vgl. Nr. 4)angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Sperrzone auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten entsprechend zu belehren.

Bewachungsvertrag

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....
.....

diese(r) vertreten durch

.....
.....

diese(r) vertreten durch

.....
.....

- im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet -

und dem Bewachungsunternehmen

.....
.....

vertreten durch

.....
.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt den Wachdienst für den Bewachungsbereich:
.....^{*)}
- 1.2 Die Bewachung ist durchzuführen vom bis zum^{**)}
und zwar jeweils^{***)}
in der Zeit vom bis
- 1.3 Insgesamt sind zur Bewachung zu stellen
..... Wächter; und zwar Wachführer
..... Wachmänner
..... Wachhunde
- 1.4 Einzelheiten regelt die beiliegende Wachanweisung.
- 1.5 Die Wachanweisung und das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS – NUR FÜR DENDIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)^{****)} sind Bestandteile des Vertrages.

2 Wachdienst

- 2.1 Mit dem Wachdienst sind nur Personen zu betrauen, die sicherheitsmäßig überprüft sind.
- 2.2 Die Wächter sind mit einheitlicher Kleidung und^{*****)} auszustatten.
- 2.3 Der Auftraggeber stellt einen ausreichend beleucht- und beheizbaren Wachraum zur Verfügung.
- 2.4 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Wächter sofort von der Bewachung ausschließt.
- 2.5 Die Wachanweisung ist im Wachraum auszulegen. Jeder Wächter hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu bestätigen, dass er die Wachanweisung zur Kenntnis genommen und verstanden hat sowie sie als Dienstanweisung anerkennt. Entsprechendes gilt für nachträglich erforderliche Änderungen der Wachanweisung.
- 2.6 Den Wächtern im Dienst können Weisungen nur erteilt werden
von
(Leiter der Baudurchführenden Ebene) oder
von und
(Vertreter der Baudurchführenden Ebene)
von
(Mitarbeiter der Baudurchführenden Ebene)

Das Verhältnis des Auftragnehmers zu den Wächtern wird hierdurch nicht berührt.

3 Vergütung

- 3.1 Die Vergütung für die Bewachung beträgt
.....^{*****)}
- 3.2 Im Falle der Kündigung des Vertrages nach Nr. 5.1. oder 5.2. gilt für die Vergütung § 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat Rechnungen^{*****)}
bei
in-facher Ausfertigung einzureichen.
- 3.4 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

*) Angabe der zu bewachenden Anlage, Gebäude, Gebäudeteile usw.
**) Angabe des Endtermins nur soweit möglich.
***) Z. B. "täglich" oder "freitags bis montags".
****) Gegebenenfalls zu ersetzen durch "VS-Merkblatt".
*****) Z. B. Schlagstock, Pistole.
*****) Z. B. pauschal, stundenweise.
*****) Z. B. monatlich.

4 Haftung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Bewachung eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in der Höhe besteht, welcher die nachstehend genannten Schadensarten mindestens bis zu den vereinbarten Haftungshöchstbeträgen abdeckt.
- 4.2 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden des Auftraggebers ist beschränkt
- bei Personenschäden, von denen eine Person betroffen ist,
auf € je Person
 - bei Personenschäden, von denen mehrere Personen betroffen sind,
auf € insgesamt
 - bei Sachschäden mit Ausnahme von Einbruch- und Diebstahlschäden
auf € je Schadensereignis
 - bei Vermögensschäden
auf € je Schadensereignis
- 4.3 Der Auftragnehmer hat alle Schäden, von denen er Kenntnis erlangt, dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

5 Kündigung

- 5.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von zum kündigen.
- 5.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - wenn gegen den Auftragnehmer oder gegen die für ihn handelnden Personen ein Verfahren wegen schwerer Verfehlungen eröffnet wird, welches die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers in Frage stellt,
 - wenn die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen des Wachpersonals aus Gründen, die der Auftragnehmer oder seine Beschäftigten zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden können,
 - wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Erfüllung der übernommenen Wachaufgaben, zum ausschließlichen Einsatz von geeignetem und überprüften Wachpersonal, zur Abstellung von Mängeln oder von Leistungen aus der Haftpflicht nicht nachkommt.

6 Gerichtsstand

- 6.1 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.
- 6.2 Abweichend von Nr. 6.1 wird als Gerichtsstand vereinbart, sofern die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen.

7 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

8 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Wachanweisung

für das Gelände / Baustellenbereich:

(VS - Nur für den Dienstgebrauch)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Stärke und Einteilung der Wache
- 3 Aufgaben des Wachführers
- 4 Wachmannschaften
- 5 Ausführung des Wachdienstes
- 6 Ausstattung der Wache
- 7 Personenkontrollen
- 8 Fahrzeugkontrollen

1 Allgemeines

Die Wache für
.....*)
wird von**) gestellt.
Sie handelt im Auftrag des***)

2 Stärke und Einteilung der Wache

2.1 Gesamtstärke der Wache: Wachführer,
..... Wachmänner

2.2 Zusammensetzung der Wache

a) am Tage

(in der Zeit von 6.00 - 18.00 Uhr *****)
..... Wachführer
..... Vertreter Wachführer
..... Wachmann(-männer)
..... (als Torposten (am) *****)
..... Wachmann(-männer)
..... (am Torposten (am) *****)
..... Wachmann(-männer)
..... (als Streifendienst)

b) bei Nacht

(in der Zeit von 18.00 - 6.00 Uhr *****)
..... Wachführer
..... Vertreter Wachführer
..... Wachmann(-männer)
..... als Torposten (am) *****)
..... Wachmann(-männer)
..... als Torposten (am) *****)
..... (als Streifendienst)

c) an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Werktagen wie bei Nacht.

2.3 Streifeneinteilung und Streifenwege

a) bei Tag *****)

Streifen Nr. 1 a

Stärke: Wachmann(-männer)

Weg: ab *****
bis
und zurück.

Streifen Nr. 1 b

Stärke: Wachmann(-männer)

Weg: Streifenweg wie Streifen Nr. 1a,
jedoch in entgegengesetzter Richtung.

*) Genaue Bezeichnung des Bewachungsbereiches (Anlage, Gebäude, Gebäudeteile usw.).
**) Bezeichnung des Bewachungsunternehmens.
***) Bezeichnung des Auftraggebers.
*****) Soweit die Wache tags und nachts nicht gleich stark besetzt ist (vgl. Nr. 3).
******) Einzusetzen z. B. "Haupttor".
******) Einzusetzen z. B. "Nebentor".

Anhang 20 / 1
- BMVBW 2003 -

Anlage zum Bewachungsvertrag

VS - Nur für den Dienstgebrauch

Der Streifenweg ist in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr mindestens mal auszuführen;

die Streifen Nr. 1a und 1b begegnen sich am Kontrollpunkt usw.

a) bei Nacht *)

Streifen Nr. 1 a

Stärke: Wachmann(-männer)

Weg: ab **)

bis

und zurück

Streifen Nr. 1 b

Stärke: Wachmann(-männer)

Weg: Streifenweg wie Streife Nr. 1a,
jedoch in entgegengesetzter Richtung

Der Streifenweg ist in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr mindestens mal auszuführen;

die Streifen Nr. 1a und 1b begegnen sich am Kontrollpunkt.

c) an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Werktagen wie b)

2.4 Die Wache (Wachführer und Wachmänner) wechselt alle 24 Stunden.

2.5 Dienstbeginn mit Ablösung der Wache täglich 6.00 Uhr. Übergabe bzw. Übernahme des Dienstes wird durch die Wachführer mit Eintragung in das Wachbuch vollzogen. Der Vollzug wird durch die Unterschrift des übernehmenden und des übergebenden Wachführers bestätigt.

2.6 Der Dienst des Wachführers dauert ununterbrochen 24 Stunden von 6.00 Uhr des Tages, an dem seine Wache beginnt, bis 6.00 Uhr des folgenden Tages.

3 Aufgaben des Wachführers

3.1 Der Wachführer ist für die Erfüllung des Wachauftrages verantwortlich.

Er hat folgende Aufgaben:

a) Erhaltung ständiger Einsatzbereitschaft der Wache im Rahmen der Wachanweisung,

b) Einweisen der Torposten und des Streifendienstes in ihre Aufgaben, insbesondere Bestimmung der Standplätze der Torposten entsprechend den Wetter- und Sichtverhältnissen, Regelung des Verhaltens bei Alarm und Feuer usw. und Überwachen der ordnungsgemäßen Dienstausbübung, einschließlich Ablösung,

c) Einteilen des Dienstes der Torposten und des Streifendienstes,

d) Kontrolle des Anzugs, der Ordnung, der Sauberkeit und des Verhaltens der Wache,

e) Übernahme und Übergabe,

- der Ausstattung der Wache,

- von vorläufig festgenommenen Personen und der ihnen abgenommenen Gegenstände,

f) Überprüfen der Verwendungsbereitschaft von Waffen und Munition sowie der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

g) Regeln des Dienstbetriebs im Wachraum; hierbei hat der Wachführer zu beachten:

- Besucher sind ordnungsgemäß an dem für diesen Zweck vorgesehenen Ort (Fenster oder besonderer Tisch im Wachraum) abzufertigen,

- im Wachraum dürfen sich jeweils nur soviel Besucher aufhalten, wie mit der Durchführung eines geregelten Dienstbetriebs vereinbar ist; darüber hinaus hat sich niemand im Wachraum aufzuhalten, der nicht zur Wache gehört oder dort dienstlich zu tun hat,

h) Kontrolle von Objekten besonderer Bedeutung,

i) Führen des Wach- und Kontrollbuches (vgl. Nr. 6.2, 7.4 ...); das Eintragen in diese Bücher kann er seinem Vertreter oder einem Wachmann übertragen,

*) Soweit die Wache tags und nachts nicht gleich stark besetzt ist (vgl. Nr. 3).

**) Einzusetzen z. B. "Haupttor".

- j) Das selbstständige Eingreifen bei besonderen Vorfällen im Rahmen seiner Aufgaben und Meldung solcher Vorfälle an (Auftraggeber),
 - k) Meldung von Beschädigungen der Schutzeinrichtungen an (Auftraggeber).
- 3.2 Der Wachführer hat dafür zu sorgen, dass jeder Wachmann während der Nacht von 22.00 bis 6.00 Uhr eine angemessene Zeit ruhen kann.
- 3.3 Der Wachführer darf den Wachraum nur zur Durchführung seiner Aufgaben verlassen oder während der Nacht ruhen, nachdem er den Dienst an seinen Vertreter übergeben hat.

4 Wachmannschaften

- 4.1 Wachmänner im Wachdienst dürfen ihren Posten- oder Streifenbereich nur mit Erlaubnis des Wachführers für kurze Zeit verlassen. Sie dürfen Kantinen nur zum Einkauf, jedoch nicht zu weiterem Aufenthalt betreten.
- 4.2 Wachmänner dürfen vom Wachführer nur in besonders dringenden Fällen und erst nach Eintreffen der Ersatzmänner beurlaubt werden.
- 4.3 Dienstunfähige oder sonst ausgefallene Wachmänner meldet der Wachführer unverzüglich dem (Auftraggeber) und dem Bewachungsunternehmer. Mit dieser Meldung fordert der Wachführer beim Bewachungsunternehmer auch die erforderlichen Ersatzmänner an.
- 4.4 Macht sich ein Wachmann im Wachdienst einer Dienstpflichtverletzung (z. B. Trunkenheit, Verlassen des Posten- oder Streifenbereiches, Rauchen auf dem Streifengang) schuldig, welche die ordnungsgemäße Ausführung des Wachauftrages gefährdet, so ist derselbe sofort abzulösen, aus dem Bewachungsbereich zu entfernen und dem (Auftraggeber) zu melden.

5 Ausführung des Wachdienstes

- 5.1 Es ist den Wachmännern während des Torposten- und Streifendienstes untersagt:
- a) die Handwaffen abzulegen,
 - b) den befohlenen Torposten- oder Streifenbereich zu verlassen, zu essen oder zu rauchen,
 - c) den Anzug zu verändern,
 - d) zu ruhen oder zu schlafen,
 - e) Gespräche zu führen, die nicht im Zusammenhang mit ihrem Wach- oder Streifenauftrag erforderlich sind.
- 5.2 Der Genuss von Alkohol ist dem Wachführer und den Wachmännern während des Wachdienstes verboten.
- 5.3 Die Torposten haben nach den ihnen vom Wachführer im Einzelnen erteilten Weisungen
- a) die Personenkontrolle durchzuführen,
 - b) die Fahrzeugkontrolle durchzuführen,
 - c) im gegebenen Fall Alarm auszulösen
(Alarmschüsse, Betätigung von Alarmanlagen).
- 5.4 Der Wachführer ist dafür verantwortlich, dass die Streifen ihren Streifenweg in unregelmäßigen Zeitabständen begehen.

6 Ausstattung der Wache

- 6.1 Zur Ausstattung der Wache gehören:
- a) eine Wachanweisung,
 - b) das Wach- und Kontrollbuch,
 - c) ein Fernsprechverzeichnis,
 - d) eine Liste der ausgegebenen Dauerausweise,
 - e) ein Block fortlaufend nummerierter Besucherscheine,
 - f)^{*)}.
- 6.2 Im Wachbuch sind festzuhalten:
- a) Beginn und Ende des Dienstes der einzelnen Wachen (Datum, Uhrzeit),
 - b) Name des jeweiligen Wachführers und seines Stellvertreters,

^{*)} Angaben über Waffen, Munition, Schlüssel, Alarmanlagen, Schutzkleidung u. ä. nach Art und Stückzahl.

Anhang 20 / 1
- BMVBW 2003 -

Anlage zum Bewachungsvertrag

VS - Nur für den Dienstgebrauch

- c) Namen der Wachmänner in der Reihenfolge ihrer Torposten und Streifendiensteinteilung,
- d) Zeit der Ab- und Rückmeldung von Torposten und Streifendienst,
- e) besondere Vorfälle (z. B. Waffengebrauch, vorläufige Festnahmen und dgl.),
- f) Erkrankungen,
- g) Prüfvermerk des (Auftraggebers) und des Bewachungsunternehmens,
- h) Bestätigung der Übergabe und Übernahme der Wache durch den übernehmenden oder übergebenen Wachführer.

Im Wach- und Kontrollbuch ist mit Datum und Unterschrift zu vermerken, dass jeder Wachmann vor Aufnahme seines Wachdienstes in dem Bewachungsbereich die Wachanweisung zur Kenntnis genommen hat sowie sie als Dienstanweisung anerkennt.

7 Personenkontrollen

- 7.1 Beim Betreten und Verlassen des Bewachungsbereiches ist die Identität aller Personen und die Gültigkeit ihrer Ausweise zu prüfen.
- 7.2 Innerhalb des Bewachungsbereiches sind alle Personen verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber den Wachmännern über ihre Person auszuweisen.
- 7.3 Besucher haben sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass gegenüber dem Torposten auszuweisen; ohne einen solchen Ausweis dürfen sie den Bewachungsbereich nicht betreten. Für jeden Besucher ist ein Besucherausweis auszustellen.
- 7.4 Der Wachführer / Torposten hat bei dem zu Besuchenden festzustellen, ob der Besuch erwünscht ist und empfangen werden kann; ist der Besuch erwünscht, ist der Besucher in Begleitung eines Wachmannes dem zu Besuchenden zuzuführen, wenn ihn dieser nicht selbst am Wachraum abholt.
- 7.5 Dem Besucher ist der vom (Auftraggeber) vorgeschriebene Besucherausweis mit Durchschrift gegen Hinterlegung seines Personalausweises oder Reisepasses auszustellen; die Urschrift ist dem Besucher auszuhändigen.

Die erforderlichen Angaben im Besucherausweis sind vom Torposten vollständig einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen. Im Wach- und Kontrollbuch ist der Vor- und Zuname sowie die Nummer des Besucherausweises einzutragen.

Beim Verlassen des Bewachungsbereiches ist von dem Besucher der Besucherausweis abzufordern und der entsprechende Personalausweis bzw. Reisepass zurückzugeben. Der Zeitpunkt, zu dem der Besucher das Gelände verlässt, ist in dem Besucherausweis einzutragen. Die Besucherausweise sind als Anlage zum Wach- und Kontrollbuch aufzubewahren.

- 7.6 Dauerausweise (Baustellenausweise) für die im Bewachungsbereich beschäftigten Personen haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass; die Ausweise sind unaufgefordert vorzuzeigen.
- 7.7 Eine Gewerbe- und Handelstätigkeit innerhalb des Bewachungsbereichs ist nur den dort zugelassenen Betrieben gestattet.

8 Fahrzeugkontrollen

- 8.1 Die Insassen von Kraftfahrzeugen sind nach Nr. 7.2 bis 7.6 zu kontrollieren; bei ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeugen sind die Ladungen stichprobenweise zu kontrollieren. Auf die Kontrolle von ausfahrenden Fahrzeugen ist besonderes Augenmerk zu legen.
- 8.2 Der Torposten hat dafür zu sorgen, dass die Einfahrt und die Einfahrtsstraße von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleibt.
- 8.3 Die Namen der Wachführer sind:
 - a) Wachführer I:
 - b) Wachführer 2:

.....
(Unterschrift des Wachführers I)

.....
(Unterschrift des Wachführers II)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Auftraggeber Rechtsverbindliche Unterschrift)